

Mitteilung des Senats vom 1. Oktober 2013**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Gesetzentwurf bezweckt eine Reduzierung der jährlichen Einstellungszahl von 60 auf 50 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Vorbereitungsdienst.

Durch die Senkung der jährlichen Einstellungen von 60 auf 50 Rechtsreferendarstellen können ab 2016 dauerhaft die Kosten um ca. 356 T€ gesenkt werden. Für das Jahr 2015 würde die Kostensenkung ca. 239 T€ betragen; für das Jahr 2014 ca. 89 T€.

Gesetz zur Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 9 Absatz 1 Satz 1 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 673) geändert worden ist, wird die Angabe „60“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können sich bundesweit bewerben.

Bundesweit ist ein deutlicher Rückgang der Referendarzahlen zu verzeichnen. Alle Bundesländer haben ihre Referendarplätze reduziert.

Bremen hat erstmals im Jahr 2011 die Zahl der Referendarplätze von 75 auf 60 Plätze gesenkt. Im Vergleich zum bundesweiten Trend hat Bremen aber weniger Referendarplätze eingespart.

Da Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während des Dienstes Unterhaltsbeihilfe erhalten, würden bei einem Wegfall von jährlich zehn Referendarstellen dauerhaft ab 2016 die Kosten um ca. 356 T€ gesenkt. Für das Jahr 2015 würde die Kostensenkung ca. 239 T€ betragen, für das Jahr 2014 ca. 89 T€.